

7. Die Parteien haben bis 22. d. M. mittags 12 Uhr schriftlich beim Schlichtungsausschuß zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

Leipzig, den 20. Aug. 1919. Schlichtungsausschuß.

Vom rechtlichen Standpunkt aus ist zu dem Schiedsspruche zu bemerken:

Um den Schiedsspruch des Leipziger Schlichtungsausschusses vom 20. August 1919 nach seiner rechtlichen Seite hin würdigen zu können, ist es erforderlich, völlig klar über die Pflichten, Befugnisse und Tätigkeit des Schlichtungsausschusses zu sehen. Diese sind in der Reichsverordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 gesetzlich festgelegt. Dort sind in den §§ 24 u. folg. die Pflichten und Befugnisse des Schlichtungsausschusses, wie folgt, bestimmt. In erster Linie ist ihm die Klarstellung der Verhältnisse zur Aufgabe gemacht. § 24 schreibt nämlich vor:

»Der Schlichtungsausschuß hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Mitglied des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.«

Seiner Wortfassung nach enthält diese Bestimmung zwingendes Recht, d. h. sie macht es dem Schlichtungsausschuß zur Pflicht, zunächst einmal die Verhältnisse klarzustellen, die für die Beurteilung des Streitfalls von Bedeutung sind. Hierzu gehört es, alle tatsächlichen Unterlagen aufzuklären, die auf Berücksichtigung Anspruch erheben können. Um diese Aufgabe zu erreichen, ist dem Vorsitzenden und jedem Mitglied des Schlichtungsausschusses ein weitgehendes Fragerecht eingeräumt. Der Vorsitzende ist überdies befugt, Auskunftspersonen zu laden und zu vernehmen. Erst nachdem so eine völlige Klarstellung der tatsächlich vorliegenden Verhältnisse stattgefunden hat, setzt die zweite Aufgabe des Schlichtungsausschusses ein, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen. § 25 bestimmt hierüber:

»Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.«

Er stellt sich somit als folgerichtige Fortsetzung des § 24 dar, denn er knüpft, was ja auch durchaus logisch ist, den Einigungsversuch an die vorher erfolgte Klarstellung der Verhältnisse, die eben die Grundlage bildet, aus der sich die weitere Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ergibt.

Mißlingt diese in § 25 vorgeschriebene Einigung, so hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch abzugeben. Ebenso hat er zu verfahren, wenn eine Partei nicht erscheint oder nicht verhandelt. Über den Inhalt des Schiedsspruchs bestimmt § 27, daß er sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat. Diese Bestimmung ist wichtig, weil sie zeigt, daß nach dem Gesetz beabsichtigt ist, einen endgültigen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Hierzu ist der Schlichtungsausschuß ja auch dann in der Lage, wenn er die ihm in § 24 zur Pflicht gemachte Klarstellung der Verhältnisse so vollständig und sorgfältig herbeigeführt hat, daß er dazu imstande ist.

§ 27 enthält dann in seinem letzten Abschnitt noch Einzelheiten über den Abstimmungsmodus bei Erlass eines Schiedsspruchs. Wichtig ist aber noch die Vorschrift unter Abs. II, wo es heißt:

»Bei dem Schiedsspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeiterausschusses, des Angestelltenausschusses oder der

Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterschaft oder der Angestellten-schaft beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken. Wird hierdurch die Abgabe eines Schiedsspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende das Reichsarbeitsamt zur Überweisung der Angelegenheit an einen anderen Schlichtungsausschuß oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu ersuchen.«

Der Schiedsspruch ist sodann nach § 28 beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

Das besagt, daß das Schiedsverfahren die Versöhnung der Parteien, nicht die Herstellung eines Friedens durch Gewaltmittel erstrebt. Die Verordnung sieht daher von einer zwangsweisen Durchführung des Schiedsspruchs, die bei Massenstreitigkeiten ohnehin kaum zu verwirklichen ist, ab und begnügt sich mit einem moralischen Druck, der um so größer sein wird, je sorgfältiger und objektiver der Schlichtungsausschuß bei der Feststellung der Tatsachen und bei den Einigungsverhandlungen vorgegangen ist.

Würdigt man auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen den Schiedsspruch des Leipziger Schlichtungsausschusses vom 20. August, so ergibt sich als Erstes, daß der Schlichtungsausschuß seiner ihm nach § 24 vorgeschriebenen vornehmsten Pflicht der Tatsachensfeststellung, die die Grundlage seiner weiteren Tätigkeit zu schaffen bestimmt ist, nicht genügend nachgekommen ist. Hierzu hätte in erster Linie gehört, gründlichst in das weitverästelte Gebilde des Buchhandels einzudringen und sich mit der Wirtschaftslage dieses in Leipzig seinen Mittelpunkt findenden Gewerbes vertraut zu machen, um so die Grundlagen zu finden, auf denen allein ein Tarif aufgebaut werden kann, bzw. eine Einigung oder ein Schiedsspruch hätte erfolgen können. An diese gewiß nicht leichte und gewiß auch zeitraubende Aufgabe heranzutreten, ist nicht geschehen, obgleich seitens des Arbeitgeberverbandes gerade auf diesen Punkt besonders hingewiesen worden ist mit der Erklärung, jede hierzu behauptete Einzelheit durch Unterlagen auch beweisen zu wollen. Es ist nicht geschehen, obwohl der Schlichtungsausschuß auch vorher hierüber Informationen nicht eingezogen hatte, wie er das nach § 23 schon hätte tun können, sodaß der Herr Vorsitzende sich durch längere Unterhandlung überhaupt erst über den Begriff der »Buchhandlungsgehilfen« aus den Bestimmungen des alten Tarifs Klarheit verschaffen mußte.

Denn abgesehen auch davon, daß der Herr Vorsitzende weiter wiederholt ausgesprochen hat, die ganze Angelegenheit wäre noch derart unklar, daß sie für den Schlichtungsausschuß überhaupt noch nicht reif sei, wäre eine restlose Tatsachensfeststellung um so mehr Pflicht des Leipziger Schlichtungsausschusses gewesen, als der Buchhandel ein Gewerbe darstellt, das von überwiegender Bedeutung gerade für Leipzig ist. Um so weniger ist es zu verstehen, daß lediglich das Kommissionsgeschäft einige Ausführungen über seine Stellung im Leipziger Buchhandel machen konnte, wobei auf die angebotenen Unterlagen überhaupt nicht eingegangen wurde; daß der Verlag hierzu kaum, das Sortiment überhaupt nicht zu Worte kam. Der Schlichtungsausschuß hat sich vielmehr darauf beschränkt, zu versuchen, eine Einigung über eine neue Klassifizierung der Angestellten in die Wege zu leiten, womit er lediglich einen einzigen der vielen Streitpunkte aus dem Zusammenhang herausgerissen behandelt hat.

Es fehlt also vollkommen an der durch § 24 der Verordnung vom 23. Dez. 1918 vorgeschriebenen Tatsachensfeststellung und damit an der für die weitere Tätigkeit des Schlichtungsausschusses unbedingt erforderlichen Grundlage. Demgemäß ermangelte die Voraussetzung erstens für den Einigungsversuch. Die Anregung, ein Interimistikum zu schaffen, das dem Gesetz unbekannt ist, war der deutlichste Beweis dafür. Weiter fehlte aber auch die Grundlage für den Schiedsspruch, zu dem es ja schon deshalb nicht kommen durfte, weil nach der Erklärung des Arbeitgeberverbandes, durch die ein Interimistikum